Ich bin von Predigern umgeben, die mir unaufhörlich wiederholen [...]

Autor(en): **Napoleon I.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **32 (1949)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-409929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ich bin von Predigern umgeben, die mir unaufhörlich wiederholen, daß ihre Herrschaft nicht von dieser Welt sei, und dennoch bemächtigen sie sich aller weltlichen Herrschaft, wo sie nur können. Der Papst ist das Oberhaupt dieser Religion des Himmels, aber er beschäftigt sich nur mit der Erde. Napoleon I.

---

gestellten Grundsätze «als in das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft übergegangen anzusehen» seien (BBl. 1870 I 529).

In Art. 51 der Bundesverfassung von 1874 wurde, dieser Interpretation und Praxis folgend, die bisherige Bestimmung ergänzt durch die Worte «und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt». Ferner wurde das geltende zweite Alinea beigefügt, wonach das Verbot durch Bundesbeschluß auf andere Orden ausgedehnt werden kann, «deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört».

Der Jesuitenartikel, wie er seit 1874 gilt, enthält somit zwei Verbote.

Zunächst wird der Gesellschaft Jesu (wie auch den affiliierten Gesellschaften) verboten, eine Ordensniederlassung in der Schweiz zu begründen oder als Orden eine Aufgabe zu übernehmen, wie Unterricht oder die Seelsorge an einer Schule oder Kirche (in diesem Sinne Burckhardt, Kommentar 480).

Sodann ist dem einzelnen Glied der SJ jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Das heißt nicht, wie irrtümlicherweise vielfach geglaubt wird, daß Jesuiten sich überhaupt nicht in der Schweiz aufhalten dürfen. Die vielen Schweizer, die dem Jesuitenorden angehören, könnten schon ihres Bürgerrechtes wegen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden. Aber der Jesuit hat sich hier aller kirchlichen Funktionen sowie jeder Form der Lehrtätigkeit in öffentlichen Schulen und Privatschulen zu enthalten. Dabei ist zu beachten, daß der Verfassungsartikel unter «Kirche» und «Schule» nicht die so bezeichneten Gebäude versteht, sondern damit das sachliche Gebiet, den Gegenstand der Tätigkeit bezeichnet.

Anderseits dürfen die Jesuiten politisieren, und das Bundesrecht steht der Wahl eines Jesuiten in die gesetzgebende Behörde eines Kantons oder in eine kantonale Regierung, in einen Gemeinderat oder in eine Vormundschaftsbehörde keineswegs entgegen. Das Bundesrecht schließt auch die Wahl eines Jesuiten in den Ständerat nicht aus, wohl aber diejenige in den Nationalrat, dem bekanntlich gemäß Art. 75 nur stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes angehören dürfen, sowie die Wahl zum Bundesrat, weil dessen Mitglieder nur aus Schweizerbürgern, die in den Nationalrat wählbar sind (Art. 96, Abs. 1 BV) gewählt werden können.

Im Juni 1939 gelangte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit einem Kreisschreiben an zwölf Kantone, um Abklärung darüber zu erhalten, ob — wie von verschiedenen Seiten geklagt wurde — der Verfassungsbestimmung nicht nachgelebt werde. Das Ergebnis der Erhebungen war, daß in der Tat Fälle vorkamen, in denen Jesuiten entgegen der Verfassungsbestimmung kirchliche Funktionen ausübten. Soweit die Jesuiten nur fürsorgerisch tätig sind oder Zeitschriften für Gesellen- oder Töchtervereine redigieren, liegt kein Verstoß gegen den Jesuitenartikel vor. Anders verhält es sich, wenn Jesuiten als Seelsorger oder Priester in Kirchen tätig sind und gottesdienstliche Handlungen ausüben.

Die Erhebungen in Luzern, Freiburg, St. Gallen, Aargau und Thurgau verliefen damals negativ, da dort keine Jesuiten festgestellt wurden. Aus Graubünden kam der Bericht, daß im Priesterseminar in Chur ein Jesuit lebe, der aber weder einen Lehrauftrag, noch kirchliche Funktionen ausübe. Er beschränke sich darauf, «den Alumnen des Priesterseminars in rein religiösen Fragen mit Rat und Tat beizustehen». Dagegen wurde festgestellt, daß am Töchterinstitut Campfèr ein Jesuit als Religions- und Sprachlehrer tätig sei und daneben die Kapelle in Silvaplana bediene.

Der Weltkrieg ließ vorerst die Klagen gegen unerlaubte Tätigkeit der Jesuiten in den Hintergrund treten. Mit der Zeit wurden aber wieder Meinungen laut, die Mißachtung des Verbotes behaupteten. So stimmte die evangelische Synode des Kantons St. Gallen an ihrer Tagung vom 25. Juni 1945 einer Resolution zuhanden des Bundesrates mit großem Mehr zu, in der es hieß, die Synode nehme «mit Bedauern davon Kenntnis, daß der genauen Durchführung und Innehaltung der Bestimmungen über das Jesuitenverbot gemäß Art. 51 der Bundesverfassung so wenig Beachtung geschenkt werde». Es wurden aber keine konkreten Angaben geliefert, die es dem Departement ermöglicht hätten, einzuschreiten. Die Tagung des Kantonalverbandes St. Gallen des Schweizerischen protestantischen Volksbundes hat am 18. November 1945 einer ähnlichen Resolution zugestimmt; aber auch hier wurden keine näheren Angaben gemacht oder dem Bundesrat bekanntgegeben.

In jedem einzelnen Fall ist zu untersuchen, was unter «Wirksamkeit in Kirche und Schule» zu verstehen ist. Wissenschaftliche Vorträge und theologische Auseinandersetzungen zwischen Schriftgelehrten verschiedener Konfessionen gehören nicht unter den Begriff «Wirksamkeit in Kirche und Schule», selbst wenn der Vortrag in einem Auditorium einer Universität gehalten wird.

Hausandachten in Studentenheimen wurden in toleranter Rechtsanwendung nicht als eine «Wirksamkeit in Kirche und Schule» betrachtet.

Da das Verbot eine Ausnahme von der in Art. 50 BV gewährleisteten freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen darstellt, ist die Bestimmung nicht ausdehnend auszulegen, d. h. diese Ausnahme soll nicht durch die Art der Rechtsanwendung etwa noch verschärft werden.

Anderseits kann aber ebensowenig davon die Rede sein, daß der Geist der Toleranz, der den Bundesrat beseelt, etwa dazu führt, daß dem Verbot nicht mehr nachgelebt wird.

Freunde und Gegner des Jesuitenartikels haben in gleicher Weise diesen Verfassungsartikel zu achten, unbeschadet der Frage, ob die Einführung des Jesuitenverbotes eine Ungerechtigkeit oder eine Notwendigkeit war.

Die Verfassung ist stets der Ausdruck der politischen Anschauungen eines Volkes zu einer bestimmten Zeit. Politische Anschauungen und Bedürfnisse sind nun aber im Gegensatze zu den durch die Privatrechtskodifikationen geregelten Bedürfnissen sehr wandelbar; sie wechseln verhältnismäßig rasch und mit ihnen ändert sich auch der Sinn der einzelnen Verfassungsrechtssätze (Giacometti, S. 29).

Ob heute das Schweizervolk ein Jesuitenverbot in die Verfassung aufnehmen würde, ist ungewiß. Aber ebenso unsicher ist, ob es, wenn eine Initiative ergriffen würde, den nun einmal in der Verfassung stehenden Artikel fallen lassen würde.

Für den Bundesrat ist maßgebend, daß Art. 51 geltendes Verfassungsrecht ist und deshalb beachtet werden muß.

Schmid Werner: Ich erkläre mich von der Beantwortung meiner Interpellation befriedigt.

Holenstein: Es hegt wohl niemand in diesem Saal den Wunsch nach einer langen konfessionellen Auseinandersetzung, besonders wenn sie die Gefahr in sich schließt, daß sie in eine Kulturkampfstimmung abgleiten könnte. Herr Schmid hat nun aber den Jesuitenartikel zur Diskussion gestellt, eine Frage, die das ganze katholische Schweizervolk berührt. Es entspricht deshalb einem selbstverständlichen Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß Sie auch ein Mitglied der Katholisch-konservativen Fraktion anhören, damit es unsere Auffassung zu dieser Frage darlegen kann. In diesem Sinne beantrage ich Diskussion. (Zustimmung.)

Wick: Sie werden es, wie unser Fraktionschef gesagt hat, verstehen, daß nach der Begründung der Interpellation über die Handhabung des Art. 51 BV und nach der Antwort des Bundesrates auf diese Interpellation der katholische Volksteil in der Schweiz und die Katholisch-konservative Fraktion hier ein ganz besonderes Interesse haben. Denn Art. 51 BV ist nicht nur eine Jesuitenangelegenheit, sondern eine Angelegenheit der ganzen katholischen Schweiz, die sich mit den Mitgliedern des Jesuitenordens unter verfassungsrechtliche Ausnahmebestimmungen gestellt sieht.

Der Jesuitenorden ist wie der Benediktinerorden, der Dominikanerorden, der Franziskanerorden und weitere Orden ein von der Kirche anerkannter Orden. Ihn unter Ausnahmebestimmung stellen heißt, nicht nur diesen Orden, sondern auch die Kirche, die ihn billigt und den Volksteil, der sich zu dieser bekennt, unter Ausnahmebestimmungen stellen, mit der Begründung — und das ist die *ratio* dieses Art. 51 BV —, daß er staatsgefährlich sei und den konfessionellen Frieden störe, heißt auch feststellen, daß die